

URNr. 2178 /2011  
S/AK

## Umwandlungsplan

Heute, den neunten Mai Zweitausendelf

- 09.05.2011 -

erschienen vor mir,

**Dr. Bernhard Schaub**  
**Notar in München,**

in der Geschäftsstelle Tal 12, 80331 München:

1. Herr **Udo Detlev Schramek**,  
geboren am 03.10.1954, wohnhaft in München,
2. Herr **Milorad Rusmir**,  
geboren am 14.04.1957, wohnhaft in Kirchheim,
3. Herr **Jan von Hofacker**,  
geboren am 20.05.1963, wohnhaft in Starnberg.

Sämtliche Erschienenen sind geschäftsansässig Hans-Riedl-Str. 21, 85622 Feldkirchen,  
und mir, Notar, persönlich bekannt.

Herr Udo Detlev Schramek, Herr Milorad Rusmir und Herr Jan von Hofacker hier handelnd  
für die

### **STEICO Aktiengesellschaft**

mit Sitz in Feldkirchen, Landkreis München,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164910  
Geschäftsanschrift Hans-Riedl-Str. 21, 85622 Feldkirchen,  
jeweils als Mitglieder des Vorstands.

Hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts München vom heutigen Tage, dass dort unter HRB 164910 die STEICO Aktiengesellschaft mit Sitz in Feldkirchen, Landkreis München sowie Herr Udo Detlev Schramek, Herr Milorad Rusmir und Herr Jan von Hofacker als Mitglieder des Vorstands eingetragen sind. Herr Udo Detlev Schramek ist einzelvertretungsberechtigter Vorstand mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Allgemeine Vertretungsregelung der Gesellschaft lautet wie folgt: Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß was folgt:

### **Umwandlungsplan**

gemäß Art. 37 Abs. 4 der Verordnung (EG) 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO)

über die Umwandlung der

### **STEICO Aktiengesellschaft**

Hans-Riedl-Straße 21, 85622 Feldkirchen,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der HRB 164910  
- im Folgenden: „STEICO AG“ -  
in die Rechtsform der Societas Europaea (SE)

- im Folgenden: „STEICO SE“ -  
(STEICO AG und STEICO SE im Folgenden auch jeweils „Gesellschaft“)

## Vorbemerkung

1. Die STEICO AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Feldkirchen, Deutschland. Die STEICO AG ist die Holding-Gesellschaft der STEICO-Gruppe und hält direkt die Anteile an den zur STEICO-Gruppe gehörenden Gesellschaften. Innerhalb der STEICO-Gruppe ist die STEICO AG für Vertriebssteuerung, Marketing, Investitionen, Produktentwicklung, Produktions- und Anlagentechnik, Finanzen und Controlling verantwortlich. Die STEICO-Gruppe ist ein führendes Unternehmen bei der Herstellung und dem Vertrieb von Holzfaser-Dämmstoffen.
  
2. Die STEICO AG hat eine Reihe von Tochtergesellschaften, die jeweils der Rechtsordnung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union unterliegen. Sie hält unter anderem seit mehr als zwei Jahren folgende Beteiligungen:
  - 2.1. Eine direkte Beteiligung von 100 % an der STEICO S. A., Polen, gegründet nach polnischem Recht, mit Geschäftssitz in ul. Przemyslowa 2, 64-700 Czarnków, Polen und eingetragen im polnischen Handelsregister KRS unter KRS-Nummer 000034783, REGON 570173012.
  
  - 2.2. Eine Beteiligung von 100 % an der STEICO France SAS, Frankreich, gegründet nach französischem Recht, mit Geschäftssitz in 47 Rue de l'école, 67330 Imbsheim, Frankreich und eingetragen im Unternehmensregister RCS Saverne unter Nr. 503 710 220.
  
  - 2.3. Eine Beteiligung von 100 % an der STEICO Casteljaloux SAS, Frankreich, gegründet nach französischem Recht, mit Geschäftssitz in, Route de Cocumont, 47700 Casteljaloux, Frankreich und eingetragen im Unternehmensregister RCS Agen unter Nr. 347 517 930.
  
3. Die STEICO AG soll im Wege der Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO i. V. m. Art. 37 SE-VO in die Rechtsform der europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea - SE) umgewandelt werden.

Die Rechtsform der SE ist nach Überzeugung des Vorstands als Kapitalgesellschaft europäischen Rechts in besonderer Weise geeignet, die internationale Unternehmenskultur der Gesellschaft zu fördern.

Bei dem Formwechsel in eine SE handelt es sich nach Überzeugung des Vorstands um einen weiteren konsequenten Schritt in der Entwicklung und globalen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der STEICO-Gruppe.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der STEICO AG folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf:

#### **I. Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE**

1. Die STEICO AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO i. V. m. Art. 37 SE-VO in eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea - SE) umgewandelt. Die STEICO AG hat seit über zwei Jahren Tochtergesellschaften, die jeweils dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unterliegen, nämlich unter anderem die in Ziff. 2. der Vorbemerkung zu diesem Umwandlungsplan aufgeführten Gesellschaften. Die notwendigen Voraussetzungen für die Umwandlung der STEICO AG in eine SE sind erfüllt.
2. Die Umwandlung der STEICO AG in die Rechtsform der SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers auch nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fort.

#### **II. Wirksamwerden der Umwandlung**

Die Umwandlung wird mit Eintragung in das für die STEICO AG zuständige Handelsregister wirksam.

#### **III. Rechtsform, Firma, Sitz und Satzung der STEICO AG und der STEICO SE**

1. Die STEICO AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Feldkirchen, Landkreis München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der HRB 164910. Die Firma der Gesellschaft lautet „STEICO Aktiengesellschaft“.

2. Durch die Umwandlung soll die STEICO AG die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea - SE) erhalten.
3. Die Firma der STEICO SE lautet „STEICO SE“.
4. Satzungs- und Verwaltungssitz der STEICO SE ist Feldkirchen, Landkreis München, Deutschland.
5. Die STEICO SE erhält die diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.

#### **IV. Beteiligungsverhältnisse, Aktien und Kapital der STEICO SE**

1. Mit Wirksamwerden der Umwandlung durch Eintragung in das für die STEICO AG zuständige Handelsregister werden die Aktionäre der STEICO AG Aktionäre der STEICO SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Art und Anzahl an Aktien an dem Grundkapital der STEICO SE beteiligt, wie sie es unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der STEICO AG waren. Der rechnerisch auf jede Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Alle Aktien der STEICO SE sind Stammaktien und lauten auf den Inhaber.
2. Das Grundkapital der STEICO AG in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Einteilung in Aktien besteht mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit gleicher Einteilung der Aktien als Grundkapital der STEICO SE fort.

Das Grundkapital der STEICO AG ist in § 4 Abs. 1 der Satzung der STEICO AG ausgewiesen und beträgt (Stand: 09.05.2011) EUR 12.803.150,00; es ist eingeteilt in 12.803.150 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Daher ist auch das Grundkapital der STEICO SE in § 4 Abs. 1 der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der STEICO SE mit EUR 12.803.150,00, eingeteilt in 12.803.150 auf den Inhaber lautende Stückaktien, ausgewiesen. Soweit die tatsächliche Höhe des Grundkapitals der STEICO AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwand-

lung nicht dem in der Satzung der STEICO AG und dem in der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der STEICO SE ausgewiesenen Betrag bzw. der ausgewiesenen Stückzahl der Aktien entspricht (etwa infolge zwischenzeitlich erfolgter Kapitalerhöhungen), besteht das Grundkapital mit Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit der Einteilung in Aktien in der STEICO SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der STEICO AG bestand.

3. Das Genehmigte Kapital der STEICO AG in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe besteht als genehmigtes Kapital der STEICO SE fort. An Stelle der Ermächtigung für den Vorstand tritt – wegen des Wechsels zur monistischen Organisationsverfassung – die Ermächtigung für den Verwaltungsrat. Das Zustimmungserfordernis durch den Aufsichtsrat entfällt.

Die STEICO AG verfügt derzeit (Stand: 09.05.2011) über ein genehmigtes Kapital wie in § 4 Abs. 3 der Satzung der STEICO AG ausgewiesen (im Folgenden: „Genehmigtes Kapital“).

Gemäß § 4 Abs.3 der als **Anlage 1** beigefügten Satzung der STEICO SE ist der Verwaltungsrat (bei der STEICO AG bis zum Wirksamwerden der Umwandlung der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats) ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 05.07.2015 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 6.401.575,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2010/1). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat (bei der STEICO AG bis zum Wirksamwerden der Umwandlung der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats) wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstat-

tung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Verwaltungsrat nicht wesentlich unterschreitet; die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 06.07.2010 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder verordnet worden sind, sowie um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 06.07.2010 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Wirtschaftsgütern;
- zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit dieser verbundener Unternehmen.

Der Verwaltungsrat (bei der STEICO AG bis zum Wirksamwerden der Umwandlung der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats) ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

4. Die Gesellschaft verfügt nicht über ein bedingtes Kapital.

## **V. Barabfindungsangebot**

Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird kein Angebot auf Erwerb ihrer Aktien gegen Barabfindung unterbreitet, da das Gesetz ein solches Barabfindungsangebot nicht vorsieht.

## **VI. Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere**

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der STEICO AG hat die Schramek GmbH (vormals Schramek AG), wenn und solange sie Aktionärin der STEICO AG mit einem rechneri-

schen Anteil von mehr als 25 % an deren Grundkapital ist, das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, ohne dass die Hauptversammlung hierüber entscheidet. Wird das Recht nicht ausgeübt, wählt die Hauptversammlung alle Mitglieder des Aufsichtsrats. Dieses Sonderrecht entfällt durch den Übergang in die monistische Organisationsverfassung und wird mit Wirksamwerden der Umwandlung zu einem Recht, ein Mitglied in den Verwaltungsrat der STEICO SE zu entsenden. Gemäß § 8 Abs. 2 der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der STEICO SE hat die Schramek GmbH, wenn und solange sie Aktionärin der STEICO SE mit einem rechnerischen Anteil von mehr als 25 % an deren Grundkapital ist, das Recht, ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden, ohne dass die Hauptversammlung hierüber entscheidet. Wird das Entsendungsrecht nicht ausgeübt, wählt die Hauptversammlung alle Mitglieder des Verwaltungsrats.

## VII. Organe der STEICO SE, Geschäftsführung

1. Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der STEICO AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung, also mit der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Gesellschaft.
2. Anders als die dualistisch strukturierte, d. h. über die Organe Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung verfügende STEICO AG folgt die Organisationsverfassung der STEICO SE dem monistischen System. Organe sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung (Art. 43 ff. SE-VO). Der Verwaltungsrat vereint in sich die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands und die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats der STEICO AG. Gemäß § 7 Abs. 1 der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der STEICO SE leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden gemäß § 8 der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der STEICO SE von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt, gewählt. Das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wenn und solange die Schramek GmbH (vormals Schramek AG) Aktionärin der STEICO SE mit einem rechnerischen Anteil von mehr als 25 % an deren Grundkapital ist, hat sie allerdings gemäß § 8 Abs. 2 der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung

der STEICO SE das Recht, ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden, ohne dass die Hauptversammlung hierüber entscheidet. Wird das Entsendungsrecht nicht ausgeübt, wählt die Hauptversammlung alle Mitglieder des Verwaltungsrats.

3. Gemäß § 18 Abs. 1 der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der STEICO SE bestellt der Verwaltungsrat zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren, die Mitglieder des Verwaltungsrats sein können, aber nicht müssen. Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder muss gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG aus nichtgeschäftsführenden Mitgliedern bestehen. Gesetzlich dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben können nicht auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann einen geschäftsführenden Direktor zum Vorsitzenden (Chief Executive Officer, CEO) ernennen. Ferner können stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellt werden.

#### **VIII. Sondervorteile**

Im Rahmen der Umwandlung werden keine Sondervorteile an einzelne Aktionäre der Gesellschaft, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der STEICO AG oder der STEICO SE oder an Sachverständige gewährt, die den Umwandlungsvorgang prüfen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich das Recht der Schramek GmbH gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der STEICO AG, wenn und solange sie Aktionärin der STEICO AG mit einem rechnerischen Anteil von mehr als 25 % an deren Grundkapital ist, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, ohne dass die Hauptversammlung hierüber entscheidet, fortsetzt als Recht der Schramek GmbH, wenn und solange sie Aktionärin der STEICO SE mit einem rechnerischen Anteil von mehr als 25 % an deren Grundkapital ist, ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden, ohne dass die Hauptversammlung hierüber entscheidet.

#### **IX. Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der STEICO SE**

1. Nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer europäischen Gesellschaft (im Folgenden: „SEBG“) ist zunächst ein international besetztes, besonderes Verhandlungsgremium (besonderes Ver-

handlungsgremium, im Folgenden: „BVG“) der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der STEICO AG und ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe zu bilden, welches mit dem Vorstand der STEICO AG eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der künftigen SE verhandelt. Kommt innerhalb einer Frist von sechs Monaten (§ 20 Abs. 2 SEBG) seit Einsetzung des BVG keine Einigung über eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE zustande, greifen die gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 22 ff., 34 ff. SEBG. Hiernach ist zur Sicherung der Rechte auf Unterrichtung und Anhörung in der SE ein SE-Betriebsrat zu errichten.

2. Der Begriff der Beteiligung der Arbeitnehmer umfasst gem. § 2 Abs. 8 SEBG jedes Verfahren, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Dies sind insbesondere,

- gem. § 2 Abs. 10 SEBG die Unterrichtung des SE-Betriebsrates oder der sonstigen Arbeitnehmervertretung,
- gem. § 2 Abs. 11 SEBG die Anhörung, also die Einrichtung eines Dialogs bzw. Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder einer anderen Arbeitnehmervertretung und der Leitung der SE oder einer entsprechend zuständigen und entscheidungsbefugten Leitungsebene, und
- gem. § 2 Abs. 12 SEBG die Mitbestimmung im Sinne der Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer durch die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder der Aufsichts- oder Verwaltungsorgane der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

Diese Mitbestimmung besteht im Falle der Umwandlung einer Gesellschaft in eine SE allerdings nur, wenn die entsprechenden Gremien schon in der bisher bestehenden Gesellschaft nach den einschlägigen nationalen Vorschriften mitbestimmt waren, soweit keine anderweitige Vereinbarung mit dem BVG erfolgt.

3. Das Verfahren zur Herbeiführung der Beteiligungsvereinbarung gliedert sich in drei Schritte, nämlich die Einleitung des Verfahrens, die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG und seine Konstituierung sowie die Verhandlungen zwischen

dem Vorstand der STEICO AG und dem BVG. Die Eintragung der STEICO SE in das Handelsregister der Gesellschaft nach Art. 12 Abs. 2 der SE-VO kann erst erfolgen, wenn die Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer abgeschlossen ist oder die Verhandlungsfrist des § 20 SEBG (sechs Monate seit Einsetzung der BVG) ohne Abschluss einer Vereinbarung abgelaufen ist.

4. Die Initiative für den Beginn der Verhandlung geht pflichtgemäß vom Vorstand der STEICO AG als zuständiges Leitungsorgan der einzig an der Gründung der SE unmittelbar beteiligten Gesellschaft aus. Das BVG ist aufgrund einer schriftlichen Aufforderung des Vorstandes zu bilden (§ 4 Abs. 1 SEBG). Der Vorstand hat dazu gem. § 4 Abs. 2 SEBG unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans über das Gründungsvorhaben zu informieren. Adressaten der Information sind die Arbeitnehmervertretung sowie die von den leitenden Angestellten eingerichteten Vertretungen in der STEICO AG und den betroffenen Tochtergesellschaften bzw. betroffenen Betrieben. Besteht keine zuständige Arbeitnehmervertretung, erfolgt die Information unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern. Die Information der Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer dient dem Zweck, die Errichtung des BVG auf Seiten der Arbeitnehmer zu ermöglichen.
5. Gem. § 4 Abs. 4 SEBG sind insbesondere folgende Informationen zu übermitteln:
  - die Identität und Struktur der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe sowie deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten,
  - die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen,
  - die Zahl der in den Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und
  - die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen der beteiligten Gesellschaften und betroffenen Tochtergesellschaften zustehen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist gem. § 4 SEBG der Zeitpunkt der Information nach § 4 Abs. 2 SEBG (s. o.).

6. Mit der Übermittlung der Information gem. § 4 Abs. 2 und 3 SEBG beginnt für die Arbeitnehmerseite eine 10-Wochen-Frist, innerhalb derer die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgen soll (§ 11 Abs. 1 SEBG). Wird diese Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten, findet das Verhandlungsverfahren mit der gesetzlich vorgesehenen Verhandlungsfrist von bis zu sechs Monaten dennoch statt (§ 11 Abs. 1 SEBG i. V. m. Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG).
  
7. Die Zusammensetzung des BVG richtet sich nach den Normen des SEBG; entsprechend dem Grundgedanken des § 5 Abs. 1 SEBG sollen die Arbeitnehmer jedes Mitgliedstaats, in welchem die STEICO AG und ihre betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe Arbeitnehmer beschäftigen, mindestens einen Delegierten in das BVG entsenden können. Zur Ermittlung der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ist zunächst die Gesamtzahl aller Arbeitnehmer der an der Gründung beteiligten Gesellschaften (hier ausschließlich der STEICO AG) und deren betroffenen Tochtergesellschaften bzw. betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten zu ermitteln. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen oder zu bestellen. Auf einen Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer von bis zu 10 % entfällt somit ein Mitglied für das BVG, für einen Anteil von mehr als 10 % bis zu 20 % zwei Mitglieder usw. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Arbeitnehmervertretungen abzustellen (§ 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Arbeitnehmerzahlen der STEICO-Gruppe in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 09.05.2011 ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat der EU/des EWR	Anzahl Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer innerhalb der Gruppe	Anzahl der Mitglieder im BVG
Deutschland	66	6,98 %	1
Frankreich	84	8,88 %	1
Großbritannien	9	0,95 %	1
Polen	787	83,19 %	9
<b>Gesamt</b>	<b>946</b>	<b>100 %</b>	<b>12</b>

8. Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften. Für die Wahl der Mitglieder des BVG in Deutschland sind die §§ 6 – 10 SEBG maßgeblich. Ist aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE beteiligt und besteht keine Arbeitnehmervertretung, wählen die Arbeitnehmer die Mitglieder des BVG in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt, der in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt wird, zu der der Vorstand oder die Betriebsleitung einlädt. Die Wahl der Mitglieder des BVG erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet dagegen eine Mehrheitswahl statt. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten, höchstens aber von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmer genügt dagegen die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte. Die persönlichen Voraussetzungen der auf das Inland entfallenden Mitglieder des BVG sind in § 6 Abs. 2 – 4 SEBG geregelt. Für die auf das Ausland entfallenden Mitglieder gelten die Bestimmungen des Mitgliedstaats.
9. Die Verhandlungen zur Herbeiführung einer schriftlichen Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung in der künftigen STEICO SE beginnen mit der Einsetzung, d. h. der konstituierenden Sitzung des BVG, zu welcher der Vorstand der STEICO AG einladen muss (§§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 SEBG). Die Einladung ist erst zulässig, nachdem entweder sämtliche Mitglieder des BVG gewählt bzw. bestellt worden sind oder die in § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG statuierte 10-Wochen-Frist abgelaufen ist (§ 12 Abs. 1 SEBG). Kommen die Arbeitnehmer der Einladung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht nach, steht dies der Einsetzung des BVG und damit dem Beginn der sechsmonatigen Verhandlungsfrist nicht entgegen.

10. Die Verhandlungen können grundsätzlich bis zu sechs Monate ab dem Tag dauern, zu dem der Vorstand der STEICO AG zu der konstituierenden Sitzung des BVG eingeladen hat (§ 20 Abs. 1 SEBG). Der Vorstand der STEICO AG und des BVG können jedoch diese Frist einvernehmlich auch auf bis zu ein Jahr verlängern. Ist die Verhandlungsfrist abgelaufen und eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer nicht zustande gekommen, greifen zwingend die gesetzlichen Auffangregelungen über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes (§§ 22 ff. SEBG) und die unternehmerische Mitbestimmung kraft Gesetzes (§§ 34 ff. SEBG). In Ermangelung der Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unternehmensmitbestimmung in der heutigen STEICO AG sind diese Regelungen für die Unternehmensmitbestimmung durch die Arbeitnehmer in der STEICO SE nicht anwendbar. Die gesetzlichen Auffangregelungen über die Errichtung eines SE-Betriebsrates greifen insgesamt nicht ein, wenn das BVG einen Beschluss über die Nichtaufnahme oder den Abbruch von Verhandlungen gem. § 16 Abs. 1 SEBG trifft, was vorliegend möglich ist, da den Arbeitnehmern in der umzuwandelnden Gesellschaft keine Mitbestimmungsrechte zustehen (§ 16 Abs. 3 SEBG).
  
11. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der STEICO SE. § 21 SEBG legt bestimmte Mindestinhalte für die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer fest. Dabei ist zwischen der Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer oder der Schaffung eines SE-Betriebsrates einerseits und der unternehmerischen Mitbestimmung andererseits zu unterscheiden.
  - 11.1. Auf betrieblicher Ebene sieht § 21 SEBG für die Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung die Schaffung eines SE-Betriebsrates oder eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der STEICO SE vor.

Vereinbaren die Parteien die Schaffung eines SE-Betriebsrates so ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 SEBG seine Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder und die Verteilung der Sitze im SE-Betriebsrat einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer festzulegen. Ferner sind in der schriftlichen Vereinbarung die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhö-

zung des SE-Betriebsrats, die Häufigkeit seiner Sitzungen sowie die für ihn bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel festzuhalten. Die Verhandlungspartner müssen darüber hinaus den Geltungsbereich der Vereinbarung, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihrer Laufzeit, sowie die Fälle in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das hierbei anzuwendende Verfahren bestimmen. Schließlich soll die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer vorsehen, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE neue Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer aufgenommen werden (§ 21 Abs. 4 SEBG).

- 11.2. § 21 Abs. 3 SEBG sieht vor, dass die Parteien eine Vereinbarung über die Mitbestimmung im Unternehmen treffen können und legt die Soll-Inhalte einer solchen Vereinbarung fest.

Eine solche Vereinbarung über die Mitbestimmung dürfte den Umfang der Mitbestimmung durch Arbeitnehmer in der umzuwandelnden Gesellschaft nicht unterschreiten. Dies spielt vorliegend allerdings keine Rolle, da die STEICO AG nicht mitbestimmt ist.

12. Der Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung bedarf eines Beschlusses des BVG und muss mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer darstellt, gefasst werden (§ 15 Abs. 2 SEBG).
13. Kommt die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der STEICO SE nicht zustande, gelten kraft Gesetzes die Regelung der §§ 22 ff. und §§ 34 ff. SEBG. In diesem Fall sieht § 23 SEBG die Errichtung eines SE-Betriebsrats zwingend vor. Seine Zusammensetzung richtet sich gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 SEBG im Wesentlichen nach den entsprechenden Vorschriften zur Bildung des BVG (§§ 5 ff. SEBG), wobei jedoch nicht auf die Gründungsgesellschaft, sondern auf die SE, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe abzustellen ist.
14. Ein kraft Gesetzes gebildeter SE-Betriebsrat ist gem. § 27 SEBG zuständig für Angelegenheiten, welche die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinaus gehen. Der SE-Betriebsrat ist darüber hinaus nach Maßgabe des § 28 SEBG min-

- destens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen (insbesondere Geschäftsberichte, Tagesordnung aller Sitzungen des Leitungsorgans und des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans sowie die Kopien aller Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden) zu unterrichten und anzuhören. Daneben ist er über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben (insbesondere Verlegung, Verlagerung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen, Massenentlassungen) nach Maßgabe des § 29 SEBG zu unterrichten und anzuhören. Der SE-Betriebsrat ist verpflichtet, die im Rahmen der Unterrichtung erhaltenen Informationen an die Arbeitnehmervertretung der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe bzw., wenn keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, unmittelbar an die Arbeitnehmer weiterzugeben (§ 30 SEBG).
15. Im Falle des Eingreifens der gesetzlichen Auffanglösung hätte nach Maßgabe des § 25 SEBG die Leitung der SE alle zwei Jahre, vom Tag der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrates an gerechnet, zu prüfen, ob Änderungen der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbesondere bei den Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten, eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrates erforderlich machen. Ferner hat der SE-Betriebsrat vier Jahre nach seiner Einsetzung darüber zu entscheiden, ob eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung neu verhandelt werden oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Ein Beschluss zur Neuaufnahme von Verhandlungen ist mit der Mehrheit der Mitglieder zu fassen (§ 26 Abs. 1 SEBG).
16. Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden, erforderlichen Kosten trägt gem. § 19 SEBG die STEICO AG bzw. nach Umwandlung die STEICO SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen entstehen. Insbesondere sind die für die Sitzungen erforderlichen Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG zu tragen.

## **X. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und insoweit vorgesehene Maßnahmen**

1. Fragen der Unternehmensmitbestimmung können vorliegend mangels der Mitbestimmtheit der STEICO AG nur eine Rolle spielen, soweit Rechte in Form der Unternehmensmitbestimmung im Rahmen der Verhandlung mit dem BVG begründet würden. Erläuterungen von Auswirkungen auf eine bestehende Unternehmensmitbestimmung entfallen damit. Von der Errichtung eines SE-Betriebsrates oder dem Abschluss einer Vereinbarung anderer Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretung abgesehen, hat die formwechselnde Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE keine Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Insbesondere führt die formwechselnde Umwandlung in eine SE für die Arbeitnehmer der STEICO AG nicht zu einem Betriebsübergang gem. § 613 a BGB. Die Arbeitsverhältnisse bleiben unverändert mit dem bisherigen Arbeitgeber bestehen, da keine neue juristische Person gegründet wird, sondern der Arbeitgeber als Rechtsträger fortbesteht und lediglich seine Rechtsform in eine SE ändert. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften und Betriebe der STEICO AG werden durch die Umwandlung in eine SE nicht berührt, sondern bestehen mit der jeweiligen Gesellschaft als Arbeitgeberin unverändert fort.
2. Die bei der STEICO AG und ihren Tochtergesellschaften und Betrieben auf Basis des Rechts des jeweiligen Mitgliedstaates (etwaig) bestehenden arbeitsrechtlichen Kollektivvereinbarungen gelten nach der Umwandlung unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Kollektivvereinbarung weiter.
3. Die formwechselnde Umwandlung der STEICO AG in eine SE hat keine Auswirkungen auf die betrieblichen Arbeitnehmervertretungen in den Tochtergesellschaften und ihre Mitglieder. Die verschiedenen ausländischen Arbeitnehmervertretungen bleiben unverändert bestehen. In der STEICO AG selbst bzw. ihrem Betrieb besteht keine Arbeitnehmervertretung.
4. Da es zukünftig in der SE einen SE-Betriebsrat oder ein anderes Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen für die gesamte STEICO-Gruppe gibt, könnte ein europäischer Betriebsrat nach dem Europäische Betriebsräte-Gesetz in der STEICO-Gruppe gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG ab Eintragung der SE in das Handelsregister nicht mehr bestehen. Dies wirkt sich

in der STEICO-Gruppe nicht weiter aus, da es bei der STEICO AG gegenwärtig keinen europäischen Betriebsrat gibt.

5. Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der STEICO AG in eine SE sind keine zusätzlichen Maßnahmen geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer oder ihre Vertretungen haben.

## **XI. Abschlussprüfer**

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr sowie für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG im ersten Geschäftsjahr der STEICO SE wird die BDO AWT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, bestellt.


## **XII. Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, soweit nicht gesetzlich eine andere Form zwingend ist, der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung in eine SE verbundenen Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 300.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19%.
- (4) Beglaubigte Abschriften dieser Urkunde erhalten
  - das zuständige Registergericht (elektronisch)
  - das zuständige Finanzamt für Körperschaften
  - die Vertragsteile.

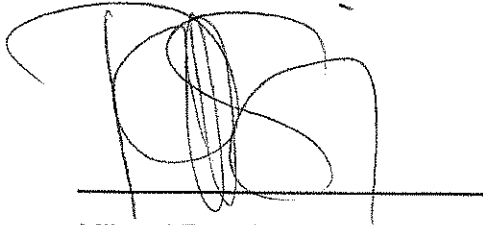
### XIII. Hinweise

Der Notar hat die beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Umwandlung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie auf die Rechtsfolgen der Umwandlung hingewiesen, insbesondere darauf, dass der Umwandlungsplan zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der STEICO Aktiengesellschaft bedarf. Der Notar hat weiter darauf hingewiesen, dass die Eintragung der Europäischen Gesellschaft durch das Registergericht erst vollzogen werden kann, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zwischen dem Leitungsorgan und dem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer geschlossen worden ist oder die Auffanglösung nach den Regeln der SE-RL greift.

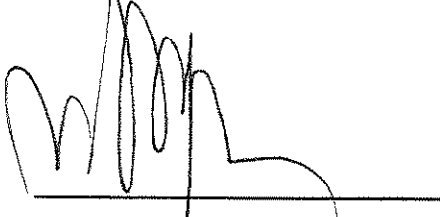
Vom Notar samt Anlage 1, auf die Bezug genommen wird, vorgelesen,  
von den Beteiligten genehmigt  
und eigenhändig unterzeichnet wie folgt:



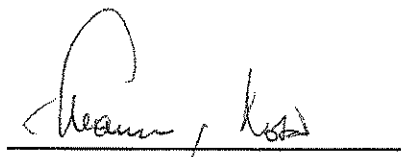
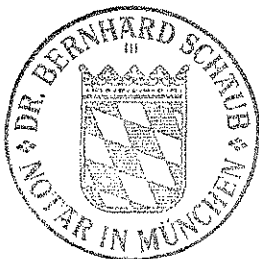
Udo Detlev Schramek



Milorad Rusmir



Jan von Hofacker



Dr. Bernhard Schaub, Notar

# **Anlage 1**

# Satzung der STEICO SE

## Abschnitt I

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma STEICO SE.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Feldkirchen, Landkreis München.

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Bau- und Industriebedarfsartikeln, der Handel mit Holzrohstoffen und Hölzern aller Art und die Herstellung, der Vertrieb und die Entwicklung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, sowie weiteren Produkten aus Holz und/oder Holzrohstoffen.
- (2) Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst oder durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

#### § 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gesellschaftsblatt im Sinne von § 25 AktG ist allein der elektronische Bundesanzeiger. Freiwillige Bekanntmachungen werden dort oder im Internet auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.

## Abschnitt II

### Grundkapital und Aktien

#### § 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 12.803.150,00 und ist eingeteilt in 12.803.150 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Für die Schramek AG (nunmehr Schramek GmbH) galt: 4.050.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien zum rechnerischen Anteil von Euro 1,00 je Stückaktie am Grundkapital werden von der Steico Aktiengesellschaft mit Sitz in Feldkirchen, Landkreis München, künftig firmierend als Schramek AG, übernommen. Die Einlage wird in voller Höhe dadurch geleistet, dass sämtliche Aktiva und Passiva der Steico Aktiengesellschaft mit Sitz in Feldkirchen, Landkreis München, künftig firmierend als Schramek AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 139461, im Wege der Ausgliederung zur Neugründung (§ 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG) auf die Gesellschaft nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes zur Urkunde des Notars Dr. Bernhard Schaub, München, vom 28.08.2006, Urkunde Nr. 5030/2006, übertragen werden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 05.07.2015 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu Euro 6.401.575,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/I). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
  - für Spitzenbeträge;
  - bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Verwaltungsrat nicht wesentlich unterschreitet; die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die

seit dem 06.07.2010 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. –pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 06.07.2010 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Wirtschaftsgütern;
- zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit dieser verbundener Unternehmen.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

## **§ 5 Aktien**

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

## **Abschnitt III**

### **Verfassung**

## **§ 6 Organe**

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem monistischen System. Organe sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

## **A. Der Verwaltungsrat**

### **§ 7 Aufgaben, Vertraulichkeit**

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

### **§ 8 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Wenn und solange die Schramek AG (nunmehr Schramek GmbH) Aktionärin mit einem rechnerischen Anteil von mehr als 25 % am Grundkapital ist, hat sie das Recht, ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden, ohne dass die Hauptversammlung hierüber entscheidet. Wird das Entsendungsrecht nicht ausgeübt, wählt die Hauptversammlung alle Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (4) Gleichzeitig mit den von der Hauptversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern kann jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt bei einem vorzeitigen Ausscheiden des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds für dessen restliche Amtszeit ein.
- (5) Scheidet ein von der Hauptversammlung zu wählendes Mitglied des Verwaltungsrats vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus und steht kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung, so erfolgt die Ergänzungswahl eines Nachfolgers, soweit dabei eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung dem oder den geschäftsführenden Direktoren gegenüber unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

### **§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Verwaltungsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder von den Aktionären gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Verwaltungsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Verwaltungsratsvorsitzende und der Stellvertreter werden, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter gewählt.
- (3) Scheidet der Verwaltungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Verwaltungsrat unverzüglich einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgt die Einberufung des Verwaltungsrats durch den Stellvertreter.

### **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Der Verwaltungsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats unter Beifügung der Tagesordnung sowie der Sitzungsunterlagen mit einer Frist von zwei Wochen in Textform ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und die Einberufung mündlich, telefonisch, durch Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien vorgenommen werden. Der Verwaltungsrat hat einmal im Kalenderquartal zusammenzutreten. Er tritt ferner dann zusammen, wenn es gesetzlich erforderlich oder geschäftlich angezeigt ist.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied, das sich der Stimme enthält, nimmt dennoch an der Abstimmung teil.
- (3) Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax übermittelte Stimmabgabe.

- (4) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn ein wichtiger Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.
- (5) Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats kann auf Verlangen des Vorsitzenden auch durch mündliche, telefonische, schriftliche sowie durch Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen auch zulassen, dass Mitglieder des Verwaltungsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung teilnehmen.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und Beschlussfassungen gemäß Absatz (5) wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (8) Willenserklärungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Verwaltungsrats von dem Vorsitzenden abgegeben. Nur der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen für den Verwaltungsrat entgegenzunehmen.
- (9) Der Verwaltungsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.

## **§ 11 Geschäftsordnung, Ausschüsse**

- (1) Der Verwaltungsrat kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen.

## **§ 12 Vergütung des Verwaltungsrats**

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält jährlich eine feste Vergütung von Euro 30.000,00, jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrats erhält jährlich eine feste Vergütung von Euro 20.000,00. Die feste Vergütung wird mit Ablauf des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Verwaltungsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat angehören oder eine der genannten Funktionen innegehabt haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Verwaltungsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstandenen Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
- (4) Die Gesellschaft kann zugunsten der Verwaltungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme und marktüblichen Konditionen abschließen, welche die Haftpflicht der Verwaltungsratsmitglieder abdeckt.

## **B. Die Hauptversammlung**

### **§ 13 Ordentliche Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).

### **§ 14 Ort der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.

### **§ 15 Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmeberechtigung**

- (1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Verwaltungsrat einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im elektroni-

schen Bundesanzeiger mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 15 Abs. (2) zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts anzumelden haben, wobei der Tag der Einberufung und der letzte Anmeldetag nicht mitzurechnen sind.

- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung zur Hauptversammlung der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugegangen ist; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Zur Anmeldung ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich; die Textform genügt. Dieser Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen.
- (3) Fristen nach den Bestimmungen dieses § 15 sind vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (5) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu regeln. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (7) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu regeln. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

## **§ 16 Leitung der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt eine vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit zu wählende natürliche Person, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein darf.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge der Abstimmungen abweichend von der angekündigten Tagesordnung festlegen. Ferner bestimmt er die Art der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

## **§ 17 Beschlussfassung**

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

## **Abschnitt IV**

### **Geschäftsführende Direktoren**

## **§ 18 Zusammensetzung, Geschäftsordnung, Weisungen**

- (1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft bestellt der Verwaltungsrat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren, die Mitglieder des Verwaltungsrats sein können, aber nicht müssen. Gesetzlich dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben können nicht auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann einen geschäftsführenden Direktor zum Vorsitzenden (Chief Executive Officer, CEO) ernennen. Ferner können stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellt werden.

- (2) Sind mehrere Direktoren bestellt, so fassen sie ihre Beschlüsse, soweit nicht zwingende nationale oder gemeinschaftsweit geltende Normen oder diese Satzung dem entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit.
- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft sind die geschäftsführenden Direktoren verpflichtet, die Beschränkungen zu beachten, die - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die SE - die Satzung, der Verwaltungsrat, die Hauptversammlung und die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren für die Geschäftsführungsbefugnis treffen.
- (4) Die geschäftsführenden Direktoren geben sich auf Grund einstimmigen Beschlusses eine Geschäftsordnung, es sei denn, der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung.
- (5) Die geschäftsführenden Direktoren haben ferner die Weisungen des Verwaltungsrats zu beachten und auszuführen.

#### **§ 19 Vertretungsmacht**

- (1) Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat der Verwaltungsrat einen geschäftsführenden Direktor zum Vorsitzenden ernannt, so vertritt er die Gesellschaft ebenfalls allein.
- (2) Der Verwaltungsrat kann allen oder einzelnen geschäftsführenden Direktoren die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) erteilen, soweit die Vorschrift des § 112 AktG nicht entgegensteht.
- (3) Gegenüber den geschäftsführenden Direktoren wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsrat vertreten.

## **Abschnitt V**

### **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

#### **§ 20 Jahresabschluss**

- (1) Die geschäftsführenden Direktoren haben für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts haben die geschäftsführenden Direktoren den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsvorschlag dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (2) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Verwaltungsrats teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Verwaltungsrat schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Verwaltungsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Verwaltungsrat beschließt, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (3) Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest, so ist er ermächtigt, Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, weitere Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

#### **§ 21 Verwendung des Bilanzgewinns**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (2) Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

## **§ 22 Umwandlungskosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung in eine SE verbundenen Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 300.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

Ende der Satzung